

BUNDESGERICHT

Ausländerhürden bei Krankenkasse

Internationale Mobilität und Personenfreizügigkeit werden grossgeschrieben. Doch das Bundesgericht verschliesst sich einer offenen Gesetzesauslegung und legt internationalen Arbeitnehmern krankenkassentechnisch **massive administrative Steine** in den Weg.

CLEMENS D. FURRER

Ausgelöst wurde der Fall 9C_921/2008 vom 23.4.2009 durch Rüdiger Ludowig*, einen 40-jährigen Deutschen, der seit 2001 in Zürich wohnte und hier angestellt war. Im Herbst 2001 befreite ihn die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht, solange er bei seiner Krankenversicherung in Deutschland versichert sei. Ein Wohnortwechsel im Jahr 2007 von Zürich in den Kanton Schwyz brachte eine verhängnisvolle Lawine in Gang.

Kompetenz der Kantone

Der Entscheid bezüglich einer Befreiung vom schweizerischen Krankenversicherungspflicht liegt gemäss Art. 6a Abs. 3 Krankenversicherungsgesetz (KVG) in der Kompetenz der Kantone. Vorbehalten werden Art. 18 Abs. 2bis und Abs. 2ter KVG, wonach die Gemeinsame Einrichtung über Anträge um Befreiung von der Versicherungspflicht von Rentnerinnen und Rentnern sowie deren Familienangehörigen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen wohnen, entscheidet. Mit dem Umzug in den neuen Kanton füllte Ludowig ordnungsgemäss ein neues Formular zur Abklärung der KVG-Versicherungspflicht aus und

hielt im Begleitschreiben fest, er gehe davon aus, dass im Formular kein neues Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht zu sehen sei, sondern es sich dabei um eine Kenntnisnahme des bestehenden Sachverhaltes mit entsprechendem Bestandesschutz handle.

Zu seiner Überraschung verfügte die Ausgleichskasse Schwyz aber am 12. Oktober 2007, das «Gesuch um Befreiung vom Schweizerischen KVG-Obli-gatorium» werde abgelehnt, da sich aus den eingereichten Unterlagen kein Befreiungsgrund ergebe. Nachdem auch vom Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz keine Hilfe zu bekommen war, gelangte der Betroffene ans Bundesgericht: Formell bemängelte er, über sein Gesuch hätte gar nicht die Ausgleichskasse, sondern – wegen der Nähe zu europarechtlichen Fragestellungen – die Gemeinsame Einrichtung entscheiden müssen. Zudem habe er sich in seinem Schreiben lediglich ergänzend mit den Aspekten von Art. 2 Abs. 8 Krankenversicherungsverordnung (KVV) auseinandergesetzt, sich mithin nicht effektiv das ihm zustehende rechtliche Gehör verschaffen können. Auch inhaltlich sei der angefochtene Entscheid unhaltbar. Weil Übergangsbestimmungen zu Art. 2 KVV insgesamt fehlten, könne das neue Recht auf abgeschlossene Sachverhalte keine Anwendung finden.

Angesichts der Tragweite einer Neuunterstellung unter das schweizerische

Versicherungsobligatorium für den Einzelnen hätte der Ordnungsgeber eine entsprechende Regelung vorsehen müssen. Weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung werde denn auch die Ansicht vertreten, dass bereits befreite Personen nach Inkrafttreten der geänderten Bestimmung auf 1. Juni 2002 neu und erstmalig der schweizerischen Krankenversicherung obligatorisch unterstellt werden sollten.

Die zürcherischen Behörden hätten nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung zu Recht keinen Anlass gesehen, den fraglichen Entscheid zu ändern. In Würdigung der seit der Befreiung vom Versicherungsobligatorium verstrichenen Zeit müsse von einer definitiv erworbenen Vertrauensposition ausgegangen werden. Der Wohnsitzwechsel ändere daran nichts; eine andere Betrachtungsweise verstiesse gegen die Niederlassungsfreiheit. Schliesslich verfüge der Beschwerdeführer bei seiner deutschen Krankenversicherung über eine sehr umfassende Versicherungsdeckung, die beispielsweise auch Zahnschäden vollständig abdecke.

Aufgrund seines Alters von 40 Jahren sei es zudem fraglich, ob er in der Schweiz ohne weiteres die entsprechende Versicherungsdeckung wiedererlangen könnte. Jedenfalls sähe er sich, wenn er überhaupt noch eine Versicherung fände, die ihn vergleichbar versichern würde, aufgrund seines Eintrittsalters mit ausserordentlich hohen Prämien konfrontiert.

Das Bundesgericht indes vermisst im Wortlaut von Art. 2 Abs. 8 KVV eine rechtliche Grundlage für die von Ludowig vorgebrachte Auffassung, wonach die Gemeinsame Einrichtung über Gesuche von Personen zu entscheiden hätte, für die eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte.

Inhaltlich hatte Ludowig dargelegt, dass die in Deutschland abgeschlossene Versicherung wesentlich grössere Bereiche abdecke als eine Pflichtversicherung in der Schweiz. Weiter würde ein Ausscheiden aus der seit zwölf Jahren bestehenden Versicherung diverse Nachteile zur Folge haben, namentlich den Verlust der bereits einbezahlten Altersprogression sowie eine unzumutbar höhere Franchise bei späterem Wiedereinstieg.

*Name von der Redaktion geändert

KRANKENVERSICHERUNG

ausländische

Schweizerische



Andrey Fedorchenko

Uneinheitlich: Nicht in allen Kantonen werden Ausländer von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht befreit.

Den vor Bundesgericht geltend gemachten Argumenten Ludowigs, er könne wegen seines Alters nicht ohne weiteres Zusatzversicherungen abschliessen, und eine vergleichbare Deckung wäre in der Schweiz nicht oder jedenfalls nicht zu tragbaren Bedingungen möglich, verschliesst sich das Bundesgericht mit einem verfahrenstechnischen Hinweis auf verspätete Einbringung von Noven Art. 99 Abs. 1 BGG. Wohl um den Verdacht zu vermeiden, man ziehe sich da vielleicht etwas gar billig aus der Affäre, hat sich das Gericht dann in einem Schlenker zusätzlich mit den materiellen Argumenten auseinandergesetzt.

Mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung (BGE 132 V 310) sieht das Bundesgericht die Befreiungsvoraussetzungen von Art. 2 Abs. 8 KVV nicht erfüllt. Angesichts der gesetzgeberisch gewollten Solidarität zwischen Gesun-

den und Kranken seien die Ausnahmen von der Versicherungspflicht eng zu halten. Es sei der Befürchtung des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, dass sich das schweizerische Obligatorium unterlaufen liesse, wenn beispielsweise der Nachweis einer ausländischen Versicherung allgemein als Befreiungsgrund akzeptiert würde. Insbesondere dürfe diese Bestimmung nicht dazu dienen, blosse Nachteile zu verhindern, die eine Person dadurch erleidet, dass das schweizerische System den Versicherungsschutz, den sie bisher unter dem ausländischen System genoss, nicht vorsieht.

Wenn jemand eine Versicherung hat, die ihn gegen die finanziellen Folgen von Krankheit auch in der Schweiz ausreichend schützt, ist der Hauptzweck des Obligatoriums erreicht. Hier die Solidarität zwischen Gesunden und Kranken anzurufen, ist unbehelflich,

zumal diese Idee auch mit ausländischen Versicherungen erfüllt ist.

Zweifelhafter Gärtlischutz

Besonders absurd wird das Ganze, weil letztlich nur der Wohnortwechsel von Zürich nach Schwyz und die dadurch provozierte neue Zuständigkeit der entscheidenden Instanz den Fall ausgelöst hat. Mit Blick auf die internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen der kleinen Schweiz insbesondere mit ihren europäischen Nachbarn, ist dieses Urteil ein Paradebeispiel eines geradezu abstrusen Formalismus. Dass mit diesem Entscheid vielen ausländischen Arbeitnehmern, die sich jahrelang mit ihrer Heimatlandversicherung ganz legal in der Schweiz aufgehalten hatten, nun faktisch kaum mehr überwindbare versicherungstechnische und finanzielle Hürden auferlegt werden, bleibt ausser Acht. ■